amtliche Bekanntmachung

005 K 054/22

AMTSGERICHT GELSENKIRCHEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 03.07.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Straße 79, 45886 Gelsenkirchen,
Bauteil A, 2. Obergeschoss, Saal 202

das im Grundbuch von Horst Blatt 886 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Horst, Flur 12, Flurstück 325, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Burgstraße 12, groß: 1301 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem unterkellerten, VIII-geschossigen Mehrfamilienhaus (Hochhaus mit 36 Wohnungen und teilweise gewerblich genutztem Erdgeschoss), Baujahr 1963, ca. 2.070 m² Wohnfläche, ca. 139 m² Nutzfläche, Fahrstuhl. Zum Wertermittlungsstichtag (14.11.2022) waren alle Wohnungen und die Praxis vermietet, nicht alle Wohnungen konnten von innen besichtigt werden. Das Objekt befindet sich in einem weitestgehend bauzeittypischen Zustand. Lärm- und Staubimmission durch stark frequentierte angrenzende Turfstraße.
Die Einsichtnahme des kompletten Gutachtens nebst allen Anlagen wird dringend angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1.270.000,00 € (einemillionzweihundertsiebzigtausend Euro) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gelsenkirchen, 20.12.2023